

# **Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung**

Mit Beschlüssen vom 25.05.2005, 12.12.2012 und 21.07.2021 wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin a. Tgb. gemäß den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Gestattungsgesetzes 1986, LGBl.Nr. 84/1986 i.d.g.F., sowie der Bestattungsverordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. Feb. 2005, LGBl.Nr. 1/2005 i.d.g.F., in Verbindung mit § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 i.d.g.F., folgende Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## **§1 Friedhof**

1. Der Friedhof in St. Martin a. Tgb. ist Eigentum der römisch-katholischen Kirche.
2. Die Gemeinde St. Martin a. Tgb. hat den kirchlichen Friedhof mit Pachtvertrag vom 1.1.1986 von der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Martin zum Hl. Martin gepachtet. Das Pachtverhältnis zwischen der Gemeinde St. Martin a. Tgb. und der Pfarrkirche St. Martin wurde ab 1.1.1986 auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Bestimmungen des Pachtvertrages sind in der Friedhofsordnung berücksichtigt. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Leichenhalle obliegt ebenfalls der Gemeinde St. Martin a. Tgb.
3. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten. Für andere Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Aus sanitätspolizeilichen Rücksichten oder sonstigen zwingenden Gründen kann der Friedhof ganz oder zum Teil geschlossen oder aufgelassen werden.
5. Die Gemeinde St. Martin a. Tgb. ist Verwalterin und Rechtsträgerin für alle Bereiche des Friedhofes und der Leichenhalle

## **§2 Friedhofsverwaltung und Haftung**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens wird vom Gemeindeamt ausgeübt. Die Gemeindevertretung kann dafür auch einen Friedhofsausschuss oder einen Friedhofsverwalter bestellen.
2. Die Gemeinde als Verwalterin übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Nutzungsberechtigten bei Diebstählen, Beschädigungen oder Vandalismus innerhalb des Friedhofes durch Dritte.
3. Für durch die Grabanlage verursachte Unfälle oder Schäden (ZB Umstürzen des Grabsteines) haftet grundsätzlich der Nutzungsberechtigte.
4. Sämtliche Gedenkzeichen und bauliche Grabausgestaltungen müssen laut ÖNORM B 3113 ausgeführt, standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden.
5. Aufgelegte Deckplatten, Einfassungen und dergleichen müssen stabil aufliegen und nach den Erfordernissen der ÖNORM B 3113 bemessen werden.
6. Der technisch einwandfreie Zustand der Grabausstattung sowie die Verkehrssicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein.

7. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den technisch einwandfreien Zustand regelmäßig zu überwachen und in regelmäßigen Abständen von fachkundigen Personen überprüfen zu lassen. Die wiederkehrende Überprüfung des Kippsicherheitsnachweises der Grabanlage laut ÖNORM B 3113 obliegt dem Nutzungsberechtigten. Außergewöhnliche Einwirkungen wie Rüttelproben sind untersagt.

### **§3**

#### **Benutzungsrechte an Grabstellen**

1. Die Friedhofsverwaltung gewährt gegen Bezahlung der Grabstellengebühr nach dem Gebührentarif das Benutzungsrecht an einer Grabstelle. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle ist mindestens auf 15 Jahre zu erwerben. (Mindestruhefrist)
3. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle erfolgt unmittelbar zur Bestattung von Verstorbenen und begründet das Recht auf Bestattung von Leichen- und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.  
Im Voraus können Benutzungsrechte nicht erworben werden.
4. Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur möglich, wenn die Friedhofsverwaltung hiefür zustimmt, der bisherige Nutzungsberechtigte schriftlich darauf verzichtet und der neue Nutzungsberechtigte sich verpflichtet, die Grabstellengebühr zu übernehmen.
5. Nach Beendigung oder Widerrufung des Benutzungsrechtes können die bisher Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde die Reste der in ihren Grabstellen beigesetzten Leichen enterdigen und diese, soweit ein bestehendes Grab im Friedhof zur Verfügung steht, dort beisetzen. Das gleiche gilt auch für Urnen.
6. Sofern die bisherigen Nutzungsberechtigten bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Leichenreste nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten in einem bestehenden Grab oder anderweitig beisetzen lassen, können diese Leichenreste in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Grabmäler, Grabeinfassungen und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch den bisherigen Nutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Nutzungsberechtigten übergibt und dies Übergabe nachgewiesen wird. Wird dem nicht entsprochen, kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und entsorgen bzw. der Lagerung zuführen, wenn es sich um verwertbare Gegenstände handelt.  
Diese Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
7. Für den Fall der Sanierung, Schließung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß.

### **§4**

#### **Beendigung der Benutzungsrechte**

1. Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet:

- a) Nach Ablauf der Mindestruhefrist
- b) durch Nichtentrichtung der jährlichen Grabstellengebühr bis zum 31. Dezember des nachfolgenden Kalenderjahres
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- d) durch schriftlichen Verzicht nach Ablauf der Mindestruhefrist
- e) durch Sanierung, Schließung oder Auflassung des Friedhofes bzw. eines Teiles davon

## **§5**

### **Arten der Grabstellen**

1. Folgende Grabstellen sind zugelassen:

- a) Erdgräber für einfachen Belag
- b) Erdgräber für zweifachen Belag
- c) Kindergräber für einfachen Belag
- d) Urnengräber (Nischen)
- e) Aschengräber für Urnen (nur in Gräbern zulässig, für die bereits eine Nutzungsberechtigung besteht)

## **§6**

### **Größe der Grabstellen und Urnen**

1. Für die Graböffnung von den Gräbern gelten die Mindestmaße gemäß §2 der Bestattungsverordnung der Salzburger Landesregierung vom 23.Feb..2005, LGBl. Nr. 1/2005 i.d.g.F.
2. Der seitliche Abstand zwischen den Grabstellen ist an den Bestand anzupassen und bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
3. Urnen dürfen einen Durchmesser von 16 cm und eine Höhe von 32 cm nicht überschreiten

## **§7**

### **Gestaltung der Grabstellen**

1. Jede Grabstätte ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit einem entsprechenden Grabmal zu versehen.
2. Für die Ausgestaltung der Grabmäler gelten folgende Richtlinien:
  - a) Sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfassung aus Stein versehen sein. Sie sind mit Pflanzen zu schmücken.
  - b) Jedes Grabmal kann in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen tragen.
  - c) Als Material für Grabdenkmäler ist Naturstein Schmiedeeisen oder Holz zu verwenden und die einzelnen Grabmäler müssen in Form, Farbe, Größe und Material aufeinander abgestimmt sein.
3. Für Grabmäler anderer als der in Abs. 2 angeführten Art ist die vorherige Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich.

4. Die Grabstellen sowie die Grünflächen vor der Urnenmauer sind mit einem ortsüblichen, kompostierbaren, gärtnerischen Schmuck zu versehen, zu pflegen und in einem würdigen Zustand zu erhalten.  
Die Bepflanzung der Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden.  
Bäume und Sträucher mit starkem Wuchs dürfen nicht gepflanzt werden.
5. Nach einer Beerdigung sind verwelkte Kränze und Gestecke auf eigene Kosten vom Friedhof zu entfernen und das Grab in Ordnung zu bringen.
6. Vor Ablauf der Mindestruhefrist dürfen die Grabmäler nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
7. Die Inschrift auf der Urnennischenabdeckung darf nur von einem Steinmetz angebracht werden. Weiters besteht die Möglichkeit der Anbringung eines Bildes.
8. Im Urnenfriedhof dürfen Grablichter nur vor der Urnenmauer oder in einer im unteren Bereich der Urnenmauer befestigten Laterne abgebrannt werden, nicht jedoch auf der Auflagefläche der Urnennischenabdeckung. Die Laternen sind in Größe und Anbringungshöhe dem Bestand anzupassen.

## **§8**

### **Aufbahrungsstätte**

1. Zur Aufbahrung werden die Leichen in die Aufbahrungshalle aufgenommen. Dazu ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen, von der ein Schlüssel dafür ausgefolgt wird. Ist die Friedhofsverwaltung nicht besetzt, wird der Schlüssel vom Pfarramt ausgehändigt.
2. Kränze und Blumen sind geordnet zu verwahren und dürfen keinesfalls in der Nähe brennender Kerzen aufgestellt werden. Bei jedem Verlassen der Aufbahrungsstätte ist besonders darauf zu achten, dass brennende Kerzen während der Abwesenheit keinen Brand verursachen können. Insbesondere beim Verlassen der Aufbahrungsstätte am Abend sind die brennenden Kerzen auszulöschen.  
Während der Nacht ist die Aufbahrungsstätte auf jeden Fall abzusperrn.
3. Die Aufbahrungsstätte ist während der Aufbahrung durch die Angehörigen sauber zu halten und nach der Aufbahrung in einem ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand zurückzustellen. Es dürfen keine Gegenstände zurückbleiben. Der Schlüssel ist unverzüglich an die ausfolgende Stelle zurückzugeben.

## **§9**

### **Bestattung**

1. Erdbestattungen erfolgen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen. Die dabei entstehenden Kosten sind an dieses Unternehmen direkt zu entrichten.
2. Urnennischen dürfen nur von durch die Friedhofsverwaltung befugte Personen geöffnet werden.

## **§10**

### **Verhalten im Friedhof**

1. Innerhalb des Friedhofes wird ein anständiges Verhalten vorausgesetzt. Friedhofsbesuche sind nur mit ordnungsgemäßer und vollständiger Bekleidung gestattet und die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Insbesondere sind innerhalb des Friedhofes verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren
  - b) das Rauchen, Lärmen und Radfahren
  - c) das Verteilen von Drucksachen ohne Genehmigung
  - d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
  - e) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
  - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung

## **§11 Friedhofsgebühren**

1. Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistung werden Gebühren eingehoben.
2. Die Friedhofsgebühren gemäß §38 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. werden von der Gemeindevertretung im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und gesondert verlaublich.

## **§12 Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei der Grabstellen- bzw. Grabstellenerneuerungsgebühr mit der Verleihung des Benutzungsrechtes bzw. nach der Herstellung einer Grabstelle.
2. Die Grabstellen- und Grabstellenerneuerungsgebühren werden jährlich vorgeschrieben. Die sonstigen Gebühren werden entsprechend dem Ausmaß der Benützung von Friedhofseinrichtungen bzw. der Beanspruchung von Leistungen mit Zahlungsvorschreibung vorgeschrieben.
3. Zur Entrichtung der Grabstellengebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an einer Grabstelle zusteht; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hierfür zur ungeteilten Hand.

## **§13 Rückerstattung von Friedhofsgebühren**

1. Ein Rückersatz vorausbezahlter Friedhofsgebühren kann unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:
  - a) bei Übertragung von Benutzungsrechten mit gleichzeitiger Neuverleihung
  - b) bei Entzug des Benutzungsrechtes aus Anlass der Sanierung, Schließung oder Auflassung des Friedhofes bzw. eines Teiles davon

## §14 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist.

## §15 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ende der Kundmachung (16. 06. 2005) in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung vom 11.07.1986 ihre Wirkung.

Die 1. Änderung dieser Friedhofsordnung gemäß Kundmachungs-Verordnung vom 05. 01. 2013 tritt mit 25. 01. 2013 in Kraft und ist in der gegenständlichen Textfassung eingearbeitet.

Die 2. Änderung dieser Friedhofsordnung gemäß Kundmachungs-Verordnung vom 15.09. 2021 tritt mit 16.09.2021 in Kraft und ist in der gegenständlichen Textfassung eingearbeitet.

Der Bürgermeister

  
Schlager Johannes

